**Satzung**

**der**

**NaturFreunde Düsseldorf e.V.**

§ 1 Name und Sitz

* + 1. Der Verein führt den Namen: NaturFreunde Düsseldorf e.V.
		2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (unter der Reg.-Nr. 4103) eingetragen und hat seinen Sitz in Düsseldorf.
		3. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Damit ist er zugleich der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V. und der Naturfreunde-Internationale angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

* + 1. Der Verein hat die Aufgabe, Erkenntnisse der Naturwissenschaften zu vermitteln, die Liebe zur Natur zu wecken und zu erhalten, sowie Natur- und Landschaftsschutz zu fördern.
		2. Der Verein sieht in der Mithilfe bei der Entwicklung zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung die Grundlage seiner Arbeit.
		3. Er fördert insbesondere Jugenderziehung, Volksbildung und Familienerholung. Er pflegt internationale Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
		4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
		5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Näheres ist in § 4 geregelt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Beschäftigung mit Natur- und Umweltschutz, aktiver Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen.
2. Pflege der Natur- und Heimatkunde.
3. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen Zusammenhänge.
4. Förderung des sanften Tourismus bei Reisen und Camping.
5. Naturverträgliche sportliche Betätigung, z.B. bei Wandern, Radfahren, Bergsteigen, Winter- und Wassersport.
6. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen.
7. Anlage und Pflege eines Vereinsarchivs
8. Kinder- und Jugenderholung, Familien- und Altenhilfe.
9. Erwerb, Bau und Verwaltung von Wander-, Ferienheimen und Zeltplätzen, diese Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung; Anlage und Markierung von Wegen.
10. Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Wander-, Bergsteiger-, Naturschutz- und Sportverbänden, mit Jugendverbänden, die auf dem Boden der Demokratie und der Völkerverständigung stehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Finanzierung der Arbeit

* + 1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus

 Beiträgen

 Spenden und Sammlungen

 Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen

 Zuschüssen

 zweckgebundenen Zuwendungen

 Umlagen

1. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
Die Höhe der Beiträge der korporativen Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen sein, die die Satzung anerkennen und kraft Vereinsgesetzes ihre Mitgliedschaft erworben haben.
2. Körperschaften können als Förderer aufgenommen werden.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung und die Beschlüsse der Ortsgruppe, des Landesverbandes, der Bundesgruppe und der Naturfreunde-Internationale (NFI) anzuerkennen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
5. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
6. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Vereinsinteressen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung anzuerkennen, Beschlüsse zu achten, den Verein nicht zu schädigen. Der Beitrag ist zum Jahresbeginn, spätestens bis zum 31. März fällig.
3. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu erfolgen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Gliederungen der Ortsgruppe

1. In der Ortsgruppe können Untergruppen gebildet werden.
2. Die Untergruppen sind keine selbständigen juristischen Personen. Besitz der Untergruppe ist Eigentum der Ortsgruppe.
3. Die Arbeit der Untergruppen wird bestimmt von der Satzung und von anderen gültigen Vereinsbestimmungen.

§ 9 Kinder- und Jugendgruppen

1. Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihres Alters und ihrer Bedürfnisse in der "Naturfreundejugend Deutschlands, Gruppe Düsseldorf" zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands"
2. Die "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands" werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands bestätigt.

§ 10 Arbeit der Fachgruppen und Referate

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für Fachgruppen und Referate", die vom Bundeskongress beschlossen werden.

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung (§ 12)
2. der Vorstand der Ortsgruppe (§ 13)
3. die Kontrolle (§ 14)

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
2. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen werden auf schriftlichen Antrag des Vorstandes, der Kontrolle oder von 30 % der Mitglieder innerhalb 6 Wochen nach Antragsstellung einberufen.
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, rechtzeitig vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und -termins.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. Stimmrecht haben Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 3 Monate dem Verein als Mitglieder angehören und sich durch Mitgliedsausweis mit Jahresmarke des Vorjahres ausweisen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.
5. Der Jahreshauptversammlung obliegt:
	1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
	2. die Beratung der Anträge und ihre Beschlussfassung
	3. die Festsetzung der Beiträge
	4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie Auflösung der Ortsgruppe
	5. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach §§ 13 a bis g
	6. die Wahl der Mitglieder der Kontrolle
	7. die Wahl der Referenten / Referentinnen
	8. die Wahl der Mitglieder der Kommissionen (§ 16)
	9. die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes (§ 15)
	10. die Bestätigung der Untergruppenleiter / -leiterinnen
	11. die Bestätigung der Gruppenleiter / -leiterinnen gemäß § 9
	12. die Bestätigung der Fachgruppenleiter /-leiterinnen
		1. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu beurkunden ist.

§ 13 Der Vorstand

* + 1. Der Vorstand des Vereins (Ortsgruppenvorstand) besteht aus
1. dem / der 1. Vorsitzenden
2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
4. dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin
5. dem Kassierer / der Kassiererin
6. dem 2. Kassierer / der 2. Kassiererin
7. dem Hausreferenten / der Hausreferentin
8. den Leitern / Leiterinnen der Gruppen gemäß § 9
9. den Fachgruppenleitern / -leiterinnen
10. den Referenten / Referentinnen
11. den Leitern / Leiterinnen der Untergruppen
12. Der Vorstand entscheidet in allen Dingen, die zur Leitung des Vereins notwendig und die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
13. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der / die 1. Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassierer / die Kassiererin, der Schriftführer / die Schriftführerin.
14. Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf, mindestens aber sechs Mal jährlich vom / von der 1. Vorsitzenden oder einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
15. Die Vertretung der Ortsgruppe nimmt der / die 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender / einestellvertretende Vorsitzende - wahr. Zur Abgabe von Willenserklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB erforderlich; eine Willenserklärung ist an die vorherigen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes gebunden.
16. Beschlüsse werden durch Niederschrift festgehalten und vom Schriftführer / von der Schriftführerin unterzeichnet. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 14 Kontrolle

1. Zur Ausübung der Kontrolle und Überwachung der Satzungsbestimmungen sowie der Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe werden in der Jahreshauptversammlung 3 - 5 Revisoren / Revisorinnen gewählt.
2. Diese sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
3. Die Revisoren / Revisorinnen sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Streitfälle zwischen den Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Verein (Vorstand) oder zwischen Untergruppen und Ortsgruppe, die aus dem Vereinsverhältnis erwachsen, werden vom Schiedsgericht geschlichtet.
2. Das Schiedsgericht wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihm gehören 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder an.
3. Für die Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedsgerichtes und den Gang des Schiedsverfahrens ist die jeweils gültige Bundesschiedsordnung bestimmend. Diese wird vom Bundeskongress beschlossen.

§ 16 Weitere Kommissionen

1. Zur Vorbereitung der Arbeit und Unterstützung von Referenten / Referentinnen und Fachgruppenleitern / -leiterinnen können, unbeschadet anderer bereits bestehender Richtlinien (Jugend-, Kinder-, Fachgruppenarbeit), Kommissionen für Teilgebiete der Ortsgruppenarbeit gebildet werden, z.B. Hauskommission, Programmkommission, Archivkommission usw.
2. Die Kommissionen sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Die Kommissionen können nötigenfalls vom Vorstand ergänzt werden.

§ 17 Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins kann nur von einer Jahreshaupt­versammlung geändert werden, wenn ein solcher Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.

§ 18 Ausschluss

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwider handelt oder Beschlüsse der Naturfreunde- Internationale (NFI), der Bundesgruppe, des Landesverbandes oder der Ortsgruppe nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss muss beim Vorstand beantragt werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Dem / der Betroffenen steht das Recht des Widerspruches beim Ortsgruppen-Schiedsgericht zu.

§ 19 Funktionsenthebung

1. Leitungsmitglieder der Organe der Ortsgruppe können auf Antrag des Vorstandes vom Vorstand ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie dem Ansehen des Vereins zuwider handeln oder Beschlüsse missachten.
2. Dem / der Betroffenen steht das Recht des Widerspruches beim Ortsgruppen-Schiedsgericht zu. Bis zu dessen oder bis zur endgültigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ein solcher Beschluss mit mindestens Vierfünftelmehrheit gefasst wird.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde am 15.01.1967 in Düsseldorf beschlossen, am 30.01.1982, am 27.01.1985, am 31.01.2004 und am 31.01.2009 geändert. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 31.01.2009